

Bereich 52 - Soziale Dienste
Lütjohann, Angela

Datum:
27.01.2020

Beschlussvorlage

Beschließendes Gremium:
Jugendhilfeausschuss

Vollzeitpflege - Anpassung der Richtlinien zur Vollzeitpflege und Öffentlichkeitsarbeit

Beratungsfolge:

Öffentl. Status	Sitzungsdatum	Gremium
Ö	13.02.2020	Jugendhilfeausschuss

Sachverhalt:

Vollzeitpflege ist eine Hilfe zur Erziehung gem. § 33 SGB VIII für Eltern, die die Erziehung und Versorgung ihrer Kinder nicht leisten können. Diese Hilfe ist beim örtlich zuständigen Jugendamt von den sorgeberechtigten Eltern zu beantragen.

„Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen und seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten. Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen.“ heißt es im Gesetz. Dabei ist gem. § 37 SGB VIII darauf hinzuwirken, „dass die Pflegeperson ... und die Eltern zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zusammenarbeiten.“

Das Jugendamt der Hansestadt Lüneburg hält für das Aufgabenspektrum der Pflegekinderhilfe den Pflegekinderdienst vor, der zurzeit mit 4 Stellen ausgestattet ist. Dieser arbeitet auf Grundlage des SGB VIII und der Empfehlungen der Jugendämter in Niedersachsen zur Weiterentwicklung der Vollzeitpflege (GISS-Studie genannt).

Pflegefamilien bzw. Pflegepersonen werden vor der Aufnahme eines Kindes vom Jugendamt auf ihre Eignung hin überprüft. Sie werden auf ihre Aufgabe sorgfältig vorbereitet und während der Dauer des Pflegeverhältnisses vom Jugendamt betreut.

Leibliche Eltern haben das Recht, Wünsche zur Pflegefamilie zu äußern, zum Beispiel zur Lebenssituation, zu den Erziehungsvorstellungen, zur religiösen Orientierung oder auch, ob das eigene Kind gemeinsam mit anderen Kindern aufwachsen soll. Das Jugendamt wird sich bemühen, diese Wünsche bei der Vermittlung zu berücksichtigen. Grundsätzlich können sie

sich auch selbst um eine Pflegefamilie bemühen. In Betracht kommen dabei Großeltern, andere Verwandte oder Freunde, soweit ihre Eignung als Pflegefamilie vom Jugendamt festgestellt wurde.

Richtlinien Vollzeitpflege

Pflegefamilien bzw. Pflegepersonen haben Anspruch auf Leistungen für die Vollzeitpflege für Sachaufwand sowie Kosten für die Pflege und Erziehung des Kindes oder Jugendlichen. Die Beträge werden regelmäßig geprüft und angepasst. Die letzte Anpassung erfolgte zum 01.01.2018.

Die Vollzeitpflege hat sich in den letzten Jahren erheblich verändert. Die Zusammenarbeit mit den Herkunftsfamilien und die Bearbeitung von Problemlagen von Kindern und Jugendlichen stellen große Herausforderungen an die Pflegefamilien. Pflegefamilien werden daher laufend qualifiziert, adäquat betreut, wobei ihnen verlässliche Ansprechpartnerinnen zur Seite stehen, um ihnen die Gelegenheit zum Austausch zu geben und um Unterstützung zu erfahren.

Die Pflegekinderdienste von Hansestadt und Landkreis Lüneburg arbeiten in engem fachlichen Austausch und legen nun den jeweiligen Jugendhilfeausschüssen die aktualisierte Richtlinie zur Vollzeitpflege für Hansestadt und Landkreis Lüneburg vor. In dieser Richtlinie sind die materielle Erstausrüstung der Pflegestelle mit Mobiliar, Spielzeug und Kleidung für das Pflegekind zu Beginn der Dauerpflege sowie Beihilfen, deren Kosten auf Antrag übernommen werden können, geregelt. Details sind dem beigefügten Entwurf der Richtlinien zu entnehmen.

Öffentlichkeitsarbeit

Ausgangslage ist, dass in der Hansestadt und im Landkreis Lüneburg zu wenig Pflegefamilien für die Vermittlung von Kindern und Jugendlichen zur Verfügung stehen. Daraus ist eine gemeinsame Offensive zur Akquise weiterer Pflegefamilien entstanden, die die wertvolle Aufgabe der Erziehung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen in ihrer Familie übernehmen.

Für die Werbung und Akquise neuer Pflegefamilien für die anspruchsvolle und zugleich freudvolle Aufgabe ist es erforderlich, Material zur Verfügung zu haben, das Menschen anspricht.

Einige bisher durch den Pflegeelternverein wahrgenommene Aufgaben (z. B. Fortbildungen, Beratung der Pflegepersonen untereinander, Vortragsveranstaltungen, Informationsaustausch, Kontaktpflege) sind inzwischen weggefallen, sodass die Pflegekinderdienste von Hansestadt und Landkreises Lüneburg diese Aufgaben übernehmen. Hierzu gibt es folgende Planung:

- Fachveranstaltungen für Pflegeeltern/Pflegepersonen (nächster Termin 29.02.20)
- Sommerfest 2020
- Einrichtung eines Verwandten-Cafés
- Qualifizierungskurse für Pflegeeltern-Bewerber und -Bewerberinnen
- Termine zum Austausch der Pflegeeltern untereinander mit Begleitung durch den Pflegekinderdienst
- Akquise von Pflegeeltern (Erstellung von Werbematerial, wie Roll Ups, Lesezeichen, Flyer; Vorbereitung eines Internetauftritts)
- Presseinformationen

Die Pflegekinderdienste erhoffen sich durch die Kampagne eine Aufmerksamkeit für die Pflegekinderdienste mit den unterschiedlichen Pflegeformen zu erzielen und Interesse an der Aufgabe Kinder in eigenem Haushalt zu betreuen und zu erziehen zu wecken.

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss stimmt dem vorgelegten Entwurf der Richtlinien zur Vollzeitpflege zu und unterstützt die offensive Öffentlichkeitsarbeit des Pflegekinderdienstes der Hansestadt Lüneburg.

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten (in €)

- a) für die Erarbeitung der Vorlage: 90,- €
 - aa) Vorbereitende Kosten, z.B. Ausschreibungen, Ortstermine, etc.
- b) für die Umsetzung der Maßnahmen: Sachkosten 5.000,- €
- c) an Folgekosten: jährlich 5.000,- €
- d) Haushaltsrechtlich gesichert:
 - Ja X
 - Nein
 - Teilhaushalt / Kostenstelle: 4431010/55011/36320102
 - Produkt / Kostenträger: 363371 Vollzeitpflege
 - Haushaltsjahr: 2020

e) mögliche Einnahmen:

Anlage/n:

- 2020-02-13 Richtlinien zur Vollzeitpflege
- 2020-02-13 Pflegekinderdienst RollUp 1
- 2020-02-13 Pflegekinderdienst RollUp 2
- 2020-02-13 Pflegekinderdienst Lesezeichen

Beratungsergebnis:

	Sitzung am	TOP	Ein-stimmig	Mit Stimmen-Mehrheit Ja / Nein / Enthaltungen	lt. Beschluss-vorschlag	abweichende(r) Empf /Beschluss	Unterschr. des Proto-kollf.
1							
2							
3							
4							

Beteiligte Bereiche / Fachbereiche:



Richtlinien zur Vollzeitpflege für Hansestadt und Landkreis Lüneburg

Erstausstattung:	<p>Materielle Ausstattung der Pflegestelle mit Mobiliar, Spielzeug und Bekleidung für das Pflegekind zu Beginn der Dauerpflege:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ 0 bis 5 Jahre bis 1.310,00 € ➤ 6 bis 11 Jahre bis 1.360,00 € ➤ ab 12 Jahre bis 1.410,00 €
-------------------------	--

1. Beihilfen für Pflegestellen:

1.1. Folgende Kosten können auf Antrag übernommen werden:

Einschulung:	für die Einschulung in die Grundschule: 200 € pauschal
Schulbücher und Lernmittel:	<p>Die Schulbuchausleihe ist für Pflegekinder kostenfrei, die unentgeltliche Ausleihe ist in Anspruch zu nehmen.</p> <p>Volle Übernahme der Kosten für Schulbücher, die nicht ausgeliehen werden können sowie für Arbeits- und Übungshefte nach Vorlage der Bücherliste der Schule.</p> <p>Volle Kostenübernahme eines Taschen-/Grafikrechners/Laptops sowie weiterer erforderlicher technischer Ausstattung nach Vorlage eines Nachweises der Schule über die Notwendigkeit und Erforderlichkeit dieses speziellen Geräts.</p>
Fahrten:	Volle Übernahme der Kosten für Klassenfahrten, Konfirmandenfahrten sowie ähnliche vergleichbare Fahrten.
Religiöse Feste wie Konfirmation/Kommunion, Taufe oder andere Feste wie Jugendweihe:	230 € pauschal
Brille:	Zuschuss von bis zu 120 € nach Vorlage der Rechnung und der Verordnung des Augenarztes.
Fahrrad:	Zuschuss bis zu 250 €
Soziale und kulturelle Teilhabe:	Kosten für z.B. Sportverein, Musikunterricht: hälftige Übernahme möglich, jedoch maximal 15 € pro Monat Voraussetzung: Jährlich neue Antragstellung.
Krippe:	Übernahme der Gebühren für einen Halbtagsplatz oder einen 2/3-Platz, abzüglich der Verpflegungskosten.

1.2. Folgende Kosten können bei weiterem Sonderbedarf auf vorherigen Antrag und mit Stellungnahme des Pflegekinderdienstes übernommen werden:

Krippe/ Kindertagesstätte	Übernahme der Gebühren für einen Ganztagsplatz mit Begründung/Hilfeplan, abzüglich der Verpflegungskosten.
Schulhort/Kinami, Nachmittagsbetreuung	Übernahme der Gebühr im Einzelfall
Nachhilfeunterricht:	Ein Zuschuss für max. drei Stunden/Woche in folgender Höhe: <ul style="list-style-type: none"> ➤ bis zu 15,00 € pro Stunde für LehrerInnen ➤ bis zu 12,00 € pro Stunde für StudentInnen ➤ bis zu 10,00 € pro Stunde für SchülerInnen
Fahrtkosten:	0,30 € pro Kilometer, einfache Fahrt für vorab beantragte und genehmigte notwendige Fahrten zu Therapien/Ärzten des Pflegekindes oder Umgangskontakten. Die Fahrtkosten werden ab 10 Kilometern (einfache Fahrt) übernommen.
Führerschein:	Im begründeten Einzelfall ist eine hälftige Übernahme der Kosten möglich, maximal 1.500,00 €, sofern keine Leistungen gem. SGB II oder SGB III beantragt werden können. Der Führerschein muss im Zeitraum von 2 Jahren nach Antragstellung bestanden werden.
Supervision:	1 Stunde monatlich Supervision befristet für ein Jahr. Die Auswahl der Supervisorin/des Supervisors erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Pflegekinderdienst.
Fachberatung:	3 Stunden monatlich Fachberatung
Intensivzuschläge:	im begründeten Einzelfall
Eintritt ins Berufsleben:	Zuschuss im begründeten Einzelfall
Erstausstattung bei Verselbstständigung:	770 € - Nachweis durch Belege

1.3. Folgende zusätzliche Zahlungen werden ohne Antrag geleistet:

Ferienfahrten: 243 € pauschal pro Jahr (Auszahlung im Juli)

Weihnachtsbeihilfe: 51 € pauschal pro Jahr (Auszahlung im Dezember)

2. Beiträge für Alterssicherung und Unfallversicherung:

2.1. Alterssicherung

Einer Pflegeperson wird die Hälfte der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung erstattet, wenn sie nicht in einem rentenversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis bzw. in einem versorgungsrechtlichen Dienstverhältnis steht oder anderweitige Leistungen eines Rentenversicherungsträgers bzw. Pensionsleistungen erhält.

Als angemessen gilt der Mindestbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung. Das Jugendamt übernimmt hiervon den hälftigen Anteil von derzeit maximal **42,53 € monatlich pro Pflegeperson**. Die Beträge werden an die jeweiligen Empfehlungen des Deutschen Vereins angepasst. Bei mehreren Pflegekindern in einer Pflegefamilie darf jedoch die Summe der einzelnen Zuschüsse nur maximal die Hälfte der Gesamtaufwendungen für die Alterssicherung der Pflegeperson betragen.

Gefördert werden kann nur eine nachgewiesene und anerkannte Form der Alterssicherung. Als angemessen werden neben einer freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung auch private Altersvorsorgeverträge angesehen wie etwa Lebensversicherungsverträge. Eine kapitalbildende Lebensversicherung stellt jedoch nur dann eine angemessene Alterssicherung dar, wenn ihre Verwertung vor dem Eintritt in den Ruhestand vertraglich ausgeschlossen ist. Von einem Eintritt in den Ruhestand kann grundsätzlich frühestens ab dem vollendeten 60. Lebensjahr ausgegangen werden. Ebenso werden auch zertifizierte Altersvorsorgeverträge, das heißt vom Gesetzgeber als förderungswürdig anerkannte Vorsorgearten wie zum Beispiel Banksparpläne, Aktienfondssparpläne und „Riesterrente“, gefördert.

Die Beiträge zur Alterssicherung werden verteilt auf alle Pflegekinder in der Familie monatlich mit dem Pflegegeld überwiesen. Dies gilt nur für die Dauer des Pflegeverhältnisses. Mit Beendigung des jugendhilferechtlichen Pflegeverhältnisses werden die Erstattungen eingestellt.

2.2. Unfallversicherung

Pflegeeltern fallen nicht unter die gesetzliche Unfallversicherung. Gleichwohl sollen ihnen aber Beiträge zur Unfallversicherung erstattet werden. Die Kosten werden in angemessener Höhe übernommen, wenn entsprechende Beiträge nachgewiesen werden.

Als angemessen gilt der Mindestbeitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung. Das Jugendamt übernimmt daher zurzeit maximal **13,15 € monatlich pro Pflegeperson**. Die Beträge werden an die jeweiligen Empfehlungen des Deutschen Vereins angepasst

Der Beitrag bezieht sich bei Paaren auf beide Pflegepersonen, wenn sie entsprechende Pflege- und Erziehungsleistungen erbringen. Die Bewilligung der Unfallversicherungsbeiträge erfolgt einmalig für die Pflegeperson unabhängig von der Anzahl der Pflegekinder.

Die Zahlung des Unfallversicherungsbeitrages wird monatlich verteilt auf alle Pflegekinder in der Familie mit dem Pflegegeld angewiesen. Dies gilt nur für die Dauer des Pflegeverhältnisses. Mit Beendigung des jugendhilferechtlichen Pflegeverhältnisses werden die Erstattungen eingestellt.

3. Pflegegeldrückforderung bei vorzeitiger Beendigung der Vollzeitpflege:

Überzahltes Pflegegeld ist grundsätzlich zu erstatten. Bei einer Beendigung des Pflegeverhältnisses bis zum 19. Tag eines Monats erfolgt eine tagegenaue Rückforderung. Ab dem 20. Tag des Monats wird auf die Rückforderung verzichtet.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom in Kraft.

Lüneburg,

Landkreis Lüneburg
Der Landrat

Hansestadt Lüneburg
Der Oberbürgermeister

Jens Böther

Ulrich Mädge



LANDKREIS LÜNEBURG



HANSESTADT LÜNEBURG

PFLEGEKINDERDIENST

Kindern ein Zuhause geben



» Ist hier noch Platz? «

Pflegefamilien eröffnen
Kindern eine Zukunft.

Sie werden gebraucht!

Haben Sie auch schon mal darüber nachgedacht, ein Pflegekind aufzunehmen? Dann rufen Sie uns an:

Hansestadt Lüneburg Tel. 041 31- 309 33 50

Landkreis Lüneburg Tel. 041 31- 26 17 18



LANDKREIS LÜNEBURG



HANSESTADT LÜNEBURG

PFLEGEKINDERDIENST

Kindern ein Zuhause geben



» Wir nehmen ein Pflegekind auf! «

Sie möchten ein Kind in Ihre Familie aufnehmen und es in seiner Entwicklung fördern? Nehmen Sie die Herausforderung an, es lohnt sich, sich darauf einzulassen.

Sie werden gebraucht!

Haben Sie auch schon mal darüber nachgedacht, ein Pflegekind aufzunehmen? Dann rufen Sie uns an:

Hansestadt Lüneburg Tel. 041 31- 309 33 50

Landkreis Lüneburg Tel. 041 31- 26 17 18



LANDKREIS LÜNEBURG



HANSESTADT LÜNEBURG

PFLEGEKINDERDIENST

Kindern ein Zuhause geben



**» Ist hier
noch Platz? «**

Pflegefamilien eröffnen
Kindern eine Zukunft.

Ist Ihnen schon einmal durch den Kopf gegangen, ...

ein Pflegekind aufzunehmen?

Dafür werden Menschen
gebraucht, die gern mit Kindern
leben und einem Kind in ihrer
Familie einen neuen Lebens-
mittelpunkt geben möchten.

Haben wir Ihr Interesse
geweckt?

Nähere Infos erhalten Sie hier:

Hansestadt Lüneburg

Tel.: 041 31- 309 33 50

E-Mail: geschZiFB5@
stadt.lueneburg.de

Landkreis Lüneburg

Tel.: 041 31- 2617 18

E-Mail: jugendamt@
landkreis-lueneburg.de

PFLEGEKINDERDIENST

Kindern ein Zuhause geben